

**Der Stadtrat von Zofingen
an den Einwohnerrat**

GK 122

Genehmigung des Gemeindevertrages über die Zusammenarbeit in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz mit der Gemeinde Uerkheim

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

Seit 1. Januar 2015 führt der Bereich Soziales Zofingen für fünf Vertragsgemeinden Sozialhilfefälle und Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz im Auftragsverhältnis. Die entsprechenden Gemeindeverträge mit Berechnungsmodell wurden an der Sitzung vom 23. Juni 2014, GK 42, durch den Einwohnerrat Zofingen genehmigt.

Mit Schreiben vom 17. September 2015 informierte der Gemeinderat Uerkheim, dass er an seiner Sitzung vom 14. September 2015 den Wechsel vom Regionalen Sozialdienst Köllikon zum Bereich Soziales Zofingen auf den nächstmöglichen Termin befürwortet habe. Dieser Entscheid stütze sich auf den rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschluss über die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat betreffend Austritt aus dem Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Köllikon.

Dem Protokollauszug vom 12. Oktober 2015 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Uerkheim derzeit 15 Kindes- und Erwachsenenschutzmandate und neun Sozialhilfefälle vom Regionalen Sozialdienst Köllikon führen lässt. Dazu kamen im 2015 vier Fälle von Alimentenbevorschussung. Der Gemeinderat Uerkheim ersuchte in diesem Zusammenhang um Zustellung der Vertragsunterlagen sowie der Kostenberechnung.

Der Stadtrat Zofingen hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uerkheim in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ab dem 1. Januar 2017 grundsätzlich zugestimmt. Dieser Entscheid erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates und der dafür benötigten personellen und finanziellen Ressourcen.

Der Gemeindevertrag wurde am 18. Januar 2016 von beiden Vertragspartnern unterzeichnet.

II Dienstleistungsangebote

1. Sozialhilfe

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe gehören gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau vom 6. März 2001 die Gewährung von Sozialhilfe (immaterielle und materielle Hilfe), die Elternschaftsbeihilfe, die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder inklusive Inkassohilfe, Massnahmen zur sozialen Prävention und wirtschaftlichen Verselbständigung sowie weitere Massnahmen (z. B. Notunterkünfte für Obdachlose). Gemäss § 43 SPG führen die Gemeinden einen Sozialdienst. Sie können die Aufgaben gemäss SPG an Dritte übertragen. Dabei ist der Datenschutz sicherzustellen.

Mit der Einführung des Ressortführungssystems im Stadtrat Zofingen und im Rahmen einer Organisationsentwicklung im Bereich Soziales wurde die Verfügungs- und Entscheidungsgewalt in der Sozialhilfe umfassend an das Sozialhilfegremium, bestehend aus Ressortvorsteher/-in und Leiter/-in Bereich Soziales, delegiert. Die von solchen Entscheiden direkt Betroffenen können mit Erklärung einen Entscheid des Stadtrates verlangen. Ausgabenentscheide bis CHF 2'000.- liegen zudem in der Kompetenz der Bereichsleitung und werden dem/der Ressortvorsteher/-in mittels Protokoll zur Kenntnissnahme gebracht. Mit diesem mittlerweile bewährten Delegationsmodell werden einerseits schnelle Entscheide und effiziente Abläufe in der Sozialhilfe ermöglicht. Andererseits erfolgt eine Entlastung der Gesamtexekutive. Ein ausführliches Halbjahresreporting aus dem Bereich Soziales schafft die notwendige Transparenz gegenüber den Drittgemeinden.

Der Bereich Soziales führt eine eigene Klientenbuchhaltung über das Softwareprogramm Tutoris, welche im Rahmen von Monatsüberträgen mit dem Hauptbuch abgeglichen wird. Die Auszahlungen in der Sozialhilfe erfolgen in der Regel mittels Überweisung der Beträge auf die Bank- oder Postkonti der Klientinnen und Klienten. Möglich sind aber auch Barauszahlungen am Schalter des Bereichs Soziales.

Betreffend Alimentenbevorschussung/-inkasso wurde die spezialisierte Alimenteninkasso Mittelland GmbH beauftragt. Die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge inklusive Ausrichtung von Sozialhilfe erfolgt wegen der damit verbundenen, vielschichtigen Integrationsaufgaben noch im Auftragsverhältnis durch die Caritas Aarau. Im Gegensatz dazu werden die Asylsuchenden, die in Wohnungen in Zofingen untergebracht sind, durch den Bereich Soziales Zofingen selber betreut, nicht aber diejenigen der kantonalen Unterkunft.

Voraussetzung für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe von interessierten Drittgemeinden durch den Bereich Soziales Zofingen ist die vollständige Adaption des bestehenden Delegationsmodells und somit eine analoge Kompetenzdelegation an den/die Ressortvorsteher/-in Soziales der jeweiligen Gemeinde und den/die Leiter/-in des Bereichs Soziales Zofingen gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement des Stadtrates vom 4. Dezember 2013 (Stand: 1. Januar 2016).

2. Kindes- und Erwachsenenschutz

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 sind im Kanton Aargau die Familiengerichte die sachlich zuständige Instanz für Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Den Gemeinden verbleiben die Entgegennahme und Triage von Gefährdungsmeldungen, die Durchführung von Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Auftrag

des Familiengerichts sowie die Mandatsführung. Den Gemeinden wurde vorgeschrieben, eine Koordinationsperson zu ernennen, welche die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Familiengericht koordiniert und als Ansprechperson für das Familiengericht fungiert. Aufgrund des gestiegenen Professionalisierungsgrades im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden neu auch höhere Anforderungen an die Gemeinden bezüglich Fachlichkeit und persönliche Eignung der Mitarbeitenden in den Abklärungsdiensten und in den Berufsbeistandschaften gestellt.

Anders als in der Sozialhilfe besteht kein Delegationsspielraum im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen sind gesetzlich geregelt und werden mit Weisungen durch das Obergericht des Kantons Aargau ergänzt.

III Gemeindevertrag und Kostenberechnung

Der vorliegende Gemeindevertrag umfasst die wichtigsten Punkte zur Übertragung der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz von der Gemeinde Uerkheim an die Stadt Zofingen. Insbesondere wurde die Anwendung der Kompetenzdelegation in der Sozialhilfe gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement für Stadtrat und Stadtverwaltung Zofingen (GKR) vom 4. Dezember 2013 (Stand: 1. Januar 2016) aufgenommen. Dabei kommt das Delegationsmodell mit umfassender Entscheidungskompetenz in der Materiellen Hilfe für das Sozialhilfegremium auch für die Vertragsgemeinde Uerkheim zur Anwendung.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlen wurden zunächst die benötigten Personalressourcen für die Gemeinde Uerkheim ermittelt und in der Folge die Personalkosten gemäss der Besoldungsstruktur der Einwohnergemeinde Zofingen berechnet. Im Verhältnis zu den Personalkosten wurden auch die anteiligen Kosten der Stabsstelle Personal eingerechnet. Für die Einrichtung eines neuen Tools im Tutoris, inkl. Überspielen der Datenbank, für die Gemeinde Uerkheim werden von der Infogate AG, Zürich, CHF 4'000.- veranschlagt.

Die Berechnung der Kosten erfolgte gestützt auf das genehmigte Berechnungsmodell, welches nach wie vor aktuell ist. Es ist eine Vollkostenrechnung, deren Höhe abhängig von den Fallzahlen und vom effektiven Stundenaufwand ist. Der Gemeinde Uerkheim wird das Berechnungsmodell mit Sockelbeitrag angeboten. Aufgrund der nicht unerheblichen Fallzahlen ist dieses Berechnungsmodell inklusive Sachkosten als Sockelbeitrag für die Gemeinde Uerkheim erheblich günstiger, da die Personalkosten mit unterschiedlichem Stundenansatz von CHF 100.- für Sozialarbeit und Leitung und CHF 65.- für Administration und Buchhaltung berechnet werden. Beim Berechnungsmodell mit Abrechnung nach Stundenaufwand werden die Sach- und Personalkosten direkt in den Stundenansatz eingerechnet, weshalb dieser höher ist. Der kalkulatorische Stundenansatz unter Anrechnung eines Leitungs- und eines Sachkostenanteils beträgt CHF 140.-. Auf eine Differenzierung zwischen administrativen Arbeiten und Aufgaben der Sozialarbeit/Leitung wird verzichtet. Dieses Berechnungsmodell wird grundsätzlich nur für kleinere Gemeinden und bis zu einem Aufwand für die Fallführung von 200 Stunden pro Jahr angeboten. Dies einerseits weil die Kosten für die Auftraggeber darüber hinaus stark ansteigen, andererseits bekommt die Stadt Zofingen mit der Ausrichtung des Sockelbeitrags eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der nicht unerheblichen Vollkosten.



Kostenaufstellung Basis Fallzahlen September 2015

15 Fälle Kindes- und Erwachsenenschutz plus Abklärungen

9 Fälle Sozialhilfe

4 Fälle Alimentenbevorschussung

40 % Sozialarbeit (Sozialhilfe und Berufsbeistandschaft)	CHF	52'686
25 % Administration	CHF	22'493
7 % Leitung (Sozialarbeit und Administration)	CHF	10'876
Total direkte Personalkosten inkl. Sozialversicherungsleistungen	CHF	86'055
Total Sachkosten für einen Arbeitsplatz, inkl. IT-Kosten, allg. Verwaltungskosten, Büroeinrichtung sowie Software Datenmigration	CHF	22'595
7,5 % Verwaltungsgemeinkosten	CHF	9'736
Total verrechenbare Kosten pro Jahr	CHF	118'386

Zum Vergleich betrügen die Kosten unter Anwendung des Berechnungsmodells nach Stundenaufwand CHF 142'240.- für 1'016 Stunden jährlich mit einem Stundensatz von CHF 140.- pauschal.

Die Fallführungskosten für das laufende Jahr werden der Gemeinde Uerkheim quartalsweise in Rechnung gestellt. Der Sockelbeitrag wird jeweils im März und September hälftig zusätzlich zu den effektiven Fallführungskosten in Rechnung gestellt. Im September erfolgt eine jährliche Überprüfung und allfällige Anpassung der Kostenberechnung für das Folgejahr gestützt auf die aktuellen Fallzahlen gemäss Halbjahresreporting per Juni des laufenden Jahres.

In den Sachkosten sind die IT-Kosten und die allgemeinen Verwaltungskosten pro Arbeitsplatz gemäss Budget der Einwohnergemeinde berücksichtigt. Nicht enthalten sind die Kosten für das Alimenteninkasso. Diese Aufgabe wird ausgelagert und im Auftragsverhältnis durch die Alimenteninkasso Mittelland, mit direkter Rechnungsstellung an die Gemeinde Uerkheim, geführt.

IV Erwägungen

Der vorliegende Gemeindevertrag sowie die Kostenberechnung entsprechen den im Juni 2014 durch den Einwohnerrat Zofingen genehmigten Verträgen und Berechnungsmodellen. Für die Aufgabenübernahme werden personelle Ressourcen gemäss obiger Aufstellung benötigt. Sollten die Fallzahlen wider Erwarten rückläufig sein, würden die Stellenprozente entsprechend angepasst. Die benötigten Personalressourcen sollen, wenn möglich, im Rahmen einer Stellenaufstockung des bestehenden Personals abgedeckt werden. Die Übernahme der Dienstleistungen für die Gemeinde Uerkheim schafft Synergieeffekte und durch die anteilmässige Beteiligung an den Sach- und Verwaltungsgemeinkosten können auf Seiten der Gemeinde Zofingen Kosten optimiert werden.

Die Gemeindeverträge für die Aufgabenübernahme von Drittgemeinden in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz müssen aufgrund der damit einhergehenden Aufstockung der Personalressourcen jeweils durch den Einwohnerrat Zofingen genehmigt werden.



Die Aufgabenübernahme ist per 1. Januar 2017 vorgesehen. Der bestehende Vertrag zwischen der Gemeinde Uerkheim und dem Regionalen Sozialdienst Kölliken wurde per Ende 2015 gekündigt. Die Kündigungsfrist läuft am 31. Dezember 2016 ab.

V Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag

Der Gemeindevertrag mit Uerkheim für die Übernahme der Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz mit Wirkung ab 1. Januar 2017 sei zu genehmigen und den daraus resultierenden personellen, finanziellen und infrastrukturmassigen Auswirkungen sei zuzustimmen.

Zofingen, 30. März 2016

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN

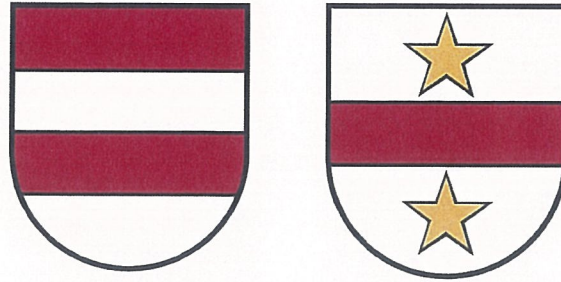


Hans-Ruedi Hottiger
Stadtmann



Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin

- Gemeindevertrag Uerkheim



Vertrag

**zwischen den
Einwohnergemeinden
Zofingen und Uerkheim
zur Übertragung von
Aufgaben in der Sozialhilfe und
im Kindes- und Erwachsenenschutz**

vom 18. Januar 2016

Gemeindevertrag zur Übertragung von Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Einwohnergemeinden Uerkheim und Zofingen vereinbaren gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf die §§ 63 Abs. 2 und 67 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (EG ZGB) was folgt:

§ 1 Zweck, Sitz

¹ Die Einwohnergemeinde Uerkheim überträgt die Aufgaben in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz an die Einwohnergemeinde Zofingen.

² Sitz für die Ausführung ist Zofingen.

§ 2 Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Uerkheim und Zofingen in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz. Er enthält namentlich Vereinbarungen betreffend

- die Führung, Zuständigkeit und Aufgaben,
- die zu tragenden Kosten,
- die Rechnungsführung,
- die Dauer, Kündigung und Beendigung des Vertrages.

§ 3 Führung, Zuständigkeit

¹ Mit der operativen Aufgabenerledigung wird der Bereich Soziales Zofingen betraut. Der Stadtrat Zofingen regelt die Anstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden unter Beachtung der massgebenden rechtlichen Vorgaben für die Berufsbeistände und -beiständinnen.

² Die Einwohnergemeinde Uerkheim übernimmt in der Sozialhilfe das Delegationsmodell gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement für Stadtrat und Stadtverwaltung Zofingen (GKR) vom 4. Dezember 2013 (Stand: 1. Januar 2016) resp. gemäss Kompetenzmatrix vom 18. Dezember 2013 (Stand: 1. Januar 2016; Anhang 1 GKR) sowie allfällige spätere Anpassungen. Der Ressortvorsteher Soziales der Gemeinde Uerkheim bildet zusammen mit dem Leiter Bereich Soziales Zofingen das Sozialhilfegremium. Die Entscheidungskompetenz in der Sozialhilfe wird an das Sozialhilfegremium delegiert. Entscheide des Sozialhilfegremiums können mit Erklärung an den Gemeinderat Uerkheim gezogen werden, der dann in diesen Fällen entscheidet.

§ 4 Organisation

Der Stadtrat Zofingen ist für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten als auch für die Büroinfrastruktur, die notwendige Hard- und Software etc. verantwortlich.

§ 5 Aufgaben der Sozialhilfe

¹ In der Sozialhilfe werden von der Gemeinde Uerkheim folgende Aufgaben übertragen:

- Gewährung von Sozialhilfe (materielle und immaterielle Hilfe),
- Elternschaftsbeihilfe,
- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

² Die Aufgaben der Sozialhilfe werden in Anwendung der massgebenden rechtlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Kantons und der Stadt Zofingen erledigt.

³ Im Einvernehmen des Stadtrates Zofingen und des Gemeinderates Uerkheim können ohne Vertragsanpassung weitere Aufgaben in der Sozialhilfe gemäss den rechtlichen Bestimmungen übertragen werden.

§ 6 Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Im Kindes- und Erwachsenenschutz werden von der Gemeinde Uerkheim folgende Aufgaben übertragen:

- Tätigen von Abklärungen und Erstellen von Amts- und Sozialberichten im Auftrag und zuhanden des Familiengerichts,
- Führen von Mandaten im Auftrag des Familiengerichts,
- Ausarbeiten von Unterhaltsverträgen und Verträgen über die gemeinsame elterliche Sorge mit rechtlicher Beratung,
- Pflegekinderwesen.

² Die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz werden mit Ausnahme des Pflegekinderwesens im Auftrag und nach den Vorgaben des Familiengerichts Zofingen als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und in Anwendung der massgebenden rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien erledigt.

³ Im Einvernehmen des Stadtrates Zofingen und des Gemeinderates Uerkheim können ohne Vertragsanpassung weitere Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss den rechtlichen Bestimmungen übertragen werden.

§ 7 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung für die Materielle Hilfe obliegt der Einwohnergemeinde Uerkheim, welche die entsprechenden Zahlen in ihrem Budget bzw. ihrer Rechnung ausweist. Die Einwohnergemeinde Zofingen führt dazu ein separates Betriebskonto.

² Die Einwohnergemeinde Zofingen führt kein Betriebskonto in der Mandatsführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Einkommens- und Vermögensverwaltung für die Betroffenen erfolgt ausschliesslich über deren Bankkonten.

³ Die Rechnungsprüfung der Materiellen Hilfe inklusive Betriebskonto ist Sache der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Uerkheim. Dem Gemeinderat Uerkheim bzw. der Finanzkommission Uerkheim wird auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Rechnung und die Belege gewährt.

§ 8 Kosten

¹ Die Berechnung der Kosten erfolgt im Sinne einer Vollkostenrechnung. Deren Höhe ist abhängig von den Fallzahlen und dem effektiven Stundenaufwand. Die Gliederung erfolgt in Sach- und Personalkosten. Die Sachkosten werden als Sockelbeitrag in Rechnung gestellt, die Personalkosten im Rahmen des effektiven Stundenaufwands für die Fallführung. Als Basis dient die Kostenberechnung für die Gemeinde Uerkheim vom 28. Oktober 2015 mit Bezug auf die Fallzahlen September 2015. Die Kostenbasis wird jeweils im September für das kommende Jahr von der Einwohnergemeinde Zofingen überprüft und bei Notwendigkeit angepasst.

² Die Personalkosten werden nach effektivem Stundenaufwand für die Fallführung der Gemeinde Uerkheim für das laufende Jahr jeweils quartalsweise in Rechnung gestellt, welche innert 30 Tagen zahlbar sind. Für die Sachkosten werden der Gemeinde Uerkheim für das laufende Jahr jeweils im März und September Akonto-Rechnungen gestellt, die innert 30 Tagen zahlbar sind.

§ 9 Controlling

¹ Die Gemeinde Uerkheim erhält unaufgefordert sämtliche Beschlussprotokolle des Sozialhilfegremiums. Sie kann jederzeit Einblick in die Fallzahlen, den aktuellen Stundenaufwand und die Fallführung im Einzelnen verlangen.

² Der Bereich Soziales erstellt regelmässig ein Reporting über die Bereiche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz zuhanden des Gemeinderates Uerkheim.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Kündigungskosten

¹ Der Vertrag wird für eine feste Dauer bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Dieser kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf dieses Datum aufgelöst werden.

² Danach gilt der Vertrag jeweils für ein weiteres Jahr, falls dieser nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende des Kalenderjahres von einer der Vertragsgemeinden gekündigt wird. Die Kündigung ist eingeschrieben an die Gegenpartei zu richten.

³ Bei Auflösung des Vertrages sind die gemeindeeigenen Software-Daten der Gemeinde auf ihren Wunsch hin zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Kosten der Datenaufbereitung sind von jener Partei zu tragen, welche die Kündigung ausspricht.

⁵ Die Akten werden dem Gemeinderat Uerkheim übergeben.

§ 11 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

Die Einwohnergemeinde Zofingen behält sich das Recht vor, mit weiteren Gemeinden gleichlautende Gemeindeverträge über die Aufgabenübernahme in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz abzuschliessen.

§ 12 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss §§ 60 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

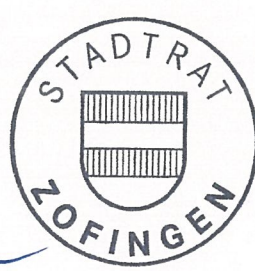
Dieser Gemeindevertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat Zofingen und die Gemeindeversammlung Uerkheim sowie der Rechtskraft dieser Beschlüsse, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Zofingen, 18. Januar 2016

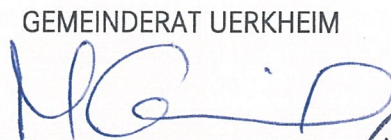
STADTRAT ZOFINGEN

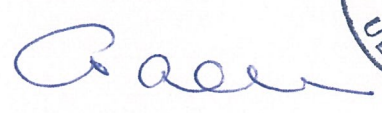
Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann

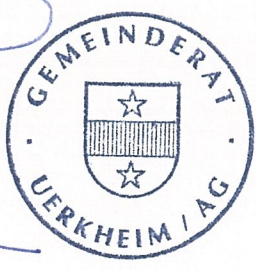

Arthur Senn
Stadtschreiber

The seal of the Stadtrat Zofingen is a circular emblem. It features a central shield with three horizontal stripes. The words "STADTRAT" and "ZOFINGEN" are written in a circular border around the shield.

Uerkheim, 18. Januar 2016

GEMEINDERAT UERKHEIM

Markus Gabriel
Gemeindeammann


Hans Stadler
Gemeindeschreiber

The seal of the Gemeinderat Uerkheim is a circular emblem. It features a central shield with a star at the top, a horizontal stripe in the middle, and another star at the bottom. The words "GEMEINDERAT" and "UERKHEIM / AG" are written in a circular border around the shield.

Anhang

- GKR (inkl. Auszug Kompetenzmatrix)
- Kostenberechnung vom 28. Oktober 2015

Kostenaufstellung Fallführung für die Gemeinde Uerkheim (Basis September 2015)

Bereich Soziales Zofingen

Personalkosten Soziale Arbeit und Berufsbeistandschaft
25 % Mandatsführung für 15 Fälle plus Abklärungen und UHV
15 % Soziale Arbeit für 9 Fälle Sozialhilfe und 4 Fälle ABV

Lohn 40 % Pensum ausgebildete/r Sozialarbeiter/in für polyvalente Stelle brutto inkl. 13. Monatslohn	44'000
--	--------

Sozialversicherungsleistungen effektiv	8'686
--	-------

Personalkosten total Soziale Arbeit	52'686
--	---------------

Personalkosten Administration

25 % Administration Berufsbeistandschaft und Sozialhilfe	
Lohn 25 % brutto inkl. 13. Monatslohn	19'000
Sozialversicherungsleistungen effektiv	3'493

Personalkosten total Administration	22'493
--	---------------

Personalkosten Leitung

5 % Leitung Berufsbeistandschaft und Sozialhilfe brutto inkl. 13. Monatslohn	7'350
2 % Leitung Administration brutto inkl. 13. Monatslohn	1'850
Sozialversicherungsleistungen effektiv	1'676

Personalkosten total Leitung	10'876
-------------------------------------	---------------

TOTAL DIREKTE PERSONALKOSTEN	86'055
-------------------------------------	---------------

IT-Kosten für einen Arbeitsplatz	8'660
Büroflächen für einen Arbeitsplatz (Anteil gemäss Lohnsummen)	5'400
Allg. Verwaltungskosten (CHF 5'400 pro Arbeitsplatz plus Spesen CHF 800 pro Person)	6'200
Büroeinrichtung (CHF 6'250 / 15 Jahre Amortisation)	415
Software Datenmigration (CHF 9'600 / 5 Jahre Amortisation)	1'920

TOTAL SACHKOSTEN	22'595
-------------------------	---------------

ZWISCHENTOTAL PERSONALKOSTEN/SACHKOSTEN	108'650
--	----------------

Verwaltungsgemeinkosten 7.5 % (Finanzen/Personal/Kanzlei etc.)	9'736
--	-------

TOTAL VERRECHENBARE KOSTEN	118'386
-----------------------------------	----------------

TOTAL KOSTEN EXTERNE AUFTRÄGE	0
--------------------------------------	----------

28. Oktober 2015

Kostenaufstellung Fallführung für die Gemeinde Uerkheim im Stundenaufwand ohne Sockelbeitrag

Bereich Soziales Zofingen

Stundensatz Fr. 140.00 pauschal

15 Fälle plus Abklärungen und UHV à 20 Std./Jahr - total 300 Std.	42'000
9 Fälle Sozialhilfe und 4 Fälle ABV à 12 Std./Jahr - total 156 Std.	21'840
Administration inkl. Buchhaltung total 450 Std./Jahr	63'000
Leitung Sozialhilfe/Berufsbeistandschaft/Administration 110 Std./Jahr	15'400

KOSTENTOTAL STUNDENAUFWAND	142'240
-----------------------------------	----------------

28. Oktober 2015